

Hilfe für Arbeitgeber bei Arbeitsausfall durch Corona (Kurzarbeitergeld)

Was ist bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld zu beachten?

Durch die Absagen von Messen und anderen Großveranstaltungen, die Schließung von Kindergärten, Schulen und inzwischen auch Bars und Restaurants geraten viele Unternehmen in finanzielle Bedrängnis. Auch Lieferengpässe oder die Absagen von Kunden oder Patienten, die Termine u.a. für Behandlungen wegen des Coronavirus nicht mehr wahrnehmen können oder wollen, führen zu ganz erheblichen Arbeitsausfällen in inzwischen allen Bereichen.

Arbeitgeber können bei erheblichem Arbeitsausfall, das heißt, wenn für 1/3 der Arbeitnehmer die Arbeit wegfällt, Kurzarbeitergeld beantragen. Nach der neuen Gesetzeslage, die kann Kurzarbeitergeld bereits dann beantragt werden, wenn für 10% der im Unternehmen tätigen Arbeitnehmer ein Arbeitsausfall zu verzeichnen ist.

Wir empfehlen, für den Fall, dass Ihr Unternehmen vom Arbeitsausfall in so erheblichem Umfang betroffen ist, bereits frühzeitig Kurzarbeitergeld zu beantragen. Die Agenturen für Arbeit sind darauf eingerichtet.

Mit diesen Unterlagen sollte bei der Agentur für Arbeit vorgesprochen werden und das Antragsverfahren eingeleitet.

Anzeige über Arbeitsausfall

https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf

Antrag auf Kurzarbeitergeld unter folgendem Link online

https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Einverständniserklärung der Arbeitnehmer zur Einführung KuG als betriebliche Einheitsregelung oder von jedem einzelnen Arbeitnehmer. Sollte im Unternehmen ein Betriebsrat vorhanden sein, steht dem Betriebsrat wegen der mit der Beantragung von Kurzarbeitergeld verbundenen Verkürzung der Arbeitszeit ein Mitbestimmungsrecht zu. (Ein Muster für eine Einheitsregelung für die Zustimmung zur Einführung von KuG haben wir dieser Mail beigefügt – siehe Anhang)

Aufstellung der betroffenen Arbeitnehmer mit Arbeitszeiten und der Höhe des Einkommens

Zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld muss der Vordruck KuG 108 (Kug-Abrechnungsliste) vorgelegt werden. (https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf)

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich verpflichtet, vor der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld Überstundenguthaben und (Rest)Urlaubsansprüche abzubauen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub bereits anderweitig verplant hat. Der Abbau von Überstunden und (Rest)Urlaubsansprüchen ist für die Bewilligung von KuG auch nach der Gesetzesänderung zwingend.

Nach der Gesetzesänderung ist es aber nicht mehr erforderlich, die Arbeitnehmer zur Vermeidung von Kurzarbeit Minusstunden sammeln zu lassen, auch wenn dies aus dem Arbeitsvertrag oder anderen betrieblichen Regelungen grundsätzlich möglich wäre.

Eine erste Anfrage Sie beim Antrag auf Kurzarbeitergeld zu unterstützen ist durch uns stets kostenfrei. Wir informieren Sie umgehend über die voraussichtlich anfallenden Gebühren, so dass Sie durch die Anfrage selbst keinerlei Risiko übernehmen.